



# Statuten

## Weinlandturnvereinigung

### 1. Ziel und Zweck

- § 1 Die Weinlandturnvereinigung (in der Folge WLTV) bezweckt, das Turnen auf dem Lande zu fördern, kameradschaftliche Beziehungen zu pflegen, den Nachwuchs zu fördern und die Beziehung unter den Turnfreunden des Weinlandes enger zu knüpfen.

### 2. Allgemeines

- § 2 Die WLTV wird aus Sektionen und Riegen (Turner und Turnerinnen) des Weinlandes und dessen näheren Umgebung gebildet.
- § 3 Vereine und Riegen, die der Turnvereinigung beizutreten wünschen, haben dem Vorstand der Vereinigung ein schriftliches Beitrittsgesuch einzureichen. Sie anerkennen damit gleichzeitig die geltenden Statuten, Richtlinien und Wettkampfbestimmungen.
- § 4 Die Gesuchsteller können nur an der Abgeordnetenversammlung aufgenommen werden sofern  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Stimmberechtigten dem Gesuch zustimmen.
- § 5 An der Abgeordnetenversammlung wird ein Vorstand von fünf (5) Mitgliedern und aus deren Mitte ein/-e PräsidentIn\* für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst. Der Vorstand besteht aus:
- KassierIn\*
  - zwei tech. Leitern/Leiterinnen\*
  - AktuarIn\*
- Es sind nur Mitglieder von Vereinen oder Riegen wählbar, die der WLTV angehören.
- § 6 Die Abgeordnetenversammlung tritt unter dem Vorsitz des Vorstandes ordentlicherweise auf Ende des Jahres zusammen. Sie findet jeweils am Ort des vergangenen Turnfestes statt.

- § 7 An der Abgeordnetenversammlung kann sich jede Sektion und Riege durch zwei stimmberechtigte Abgeordnete vertreten lassen. Ueber die Wettkampfbestimmungen der Turner und der Knaben bestimmen die Abgeordneten der Turnvereine und alle Mitglieder des Vorstandes. Desgleichen bestimmen die Abgeordneten der Damenriegen- bzw. -turnvereine über die Wettkampfbestimmungen der Mädchen und Turnerinnen.
- § 8 Anträge zur Revision und Aenderung der Statuten, Richtlinien und Wettkampfbestimmungen können vom Vorstand oder von Mitgliedsektionen bzw. -riegen zuhanden der Abgeordnetenversammlung gestellt werden.
- § 9 Die WLTV führt nach Möglichkeit jedes Jahr einen turnerischen Mehrkampf für die Turnerinnen und Turner, sowie einen für die Mädchen und Knaben durch.

### **3. Geschäftliches**

- § 10 Der Präsident hat die Oberaufsicht über die beiden Wettkämpfe der WLTV und leitet die Sitzungen und Versammlungen der Vereinigung. Er hat an der Abgeordnetenversammlung einen Jahresbericht vorzulegen. Die Stellvertretung des Präsidenten wird innerhalb des Vorstandes geregelt.
- § 11 Der Aktuar führt ein genaues Protokoll. Er besorgt alle schriftlichen Arbeiten, die ihm vom Vorstand übertragen werden. Er ist verantwortlich, dass Statuten, Richtlinien, Mitgliederverzeichnis und Vorstands-Adressliste immer auf dem neuesten Stand sind und falls notwendig, den Vereinen, Riegen und Vorstandsmitgliedern zugestellt werden.
- § 12 Der Kassier führt eine genaue, leicht kontrollierbare Buchhaltung über die Einnahmen und Ausgaben. Er besorgt das Einziehen der Jahresbeiträge und der Bussen. Er hat an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung die Rechnung vorzulegen. Durch die Genehmigung der Rechnung erfolgt die Entlastung des Kassiers.
- § 13 Die Kasse wird durch die Jahersbeiträge der Sektionen und Riegen, Bussen, Spenden u.ä. gespeist. Die Höhe des Jahresbeitrages wird an der ordentlichen Abgeordnetenversammlung festgelegt und eingezogen.

§ 14 Aus der Kasse werden die folgenden Kosten bestritten:

- Allgemeine Auslagen der Verwaltung
- Ein bescheidenes Sitzungsgeld an den Vorstand für Vorstandssitzungen, OK-Sitzungen und Kampfrichterkurse
- Ein angemessener Pauschalbetrag als Spesenentschädigung der techn. Leiter
- Anschaffung der Wanderpreise
- Verpflegung an der Abgeordnetenversammlung

§ 15 Als Revisor amtiert jeweils diejenige Sektion oder Riege, die Organisator des zuletzt durchgeführten Weinlandturntages gewesen ist. Die Kasse und Jahresrechnung wird alljährlich vom Revisor kontrolliert.

§ 16 Die Finanzkompetenz des Vorstandes wird bei Bedarf von der Abgeordnetenversammlung festgesetzt.

§ 17 Die technischen Leiter sind verantwortlich für die Leitung der beiden Wettkämpfe, die Wettkampfbestimmungen sowie für die Wertungs- und Schwierigkeitstabellen der Wettkampfdisziplinen. Sie organisieren die Ausbildung und den Einsatz der KampfrichterInnen.

§ 18 Der Sitz der Weinland Turnvereinigung ist der Wohnort des Präsidenten.